

## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Probsteierhagen Kreis Plön**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 473) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Probsteierhagen vom 30.12.2008, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 23.08.2013, erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung Gemeinde Probsteierhagen vom 30.12.2008, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 23.08.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nr. 11 erhält folgende Neufassung:

11. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB oder nach § 5 BauGB Maßnahmengesetz, soweit die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist (z.B. erstmalige Befreiung von den Festsetzungen eines B-Planes gem. § 31 Abs. 2 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung bis zum Satzungsbeschluss o.ä.)

2. § 3 Absatz 1 Buchst. a) b) c) und d) erhält folgende Ergänzung:

#### **a) Finanz- und Lenkungsausschuss:**

##### Selbständiges Entscheidungsrecht:

- Stundungen ab 5.000,00 € bis zu 10.000,00 €
- Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab 500,00 € bis 5.000,00 €
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen ab 5.000,00 € bis 15.000,00 €

#### **b) Bau- und Umweltausschuss:**

##### Selbständiges Entscheidungsrecht:

- Beschlüsse zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des BauGB, soweit nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen
- Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 des BauGB sowie über die Genehmigung nach Erhaltungssatzungen gem. § 173 BauGB
- Aufstellungs-, Entwurfs- u. Auslegungsbeschlüsse zur Aufstellung, Änderung Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen

#### **c) Werk- und Verkehrsausschuss und Ausschuss für die Belange des Schlosses Hagen und seines Umfeldes:**

##### Selbständiges Entscheidungsrecht:

- Auftragserteilungen von Baumaßnahmen und Reparaturen in Höhe der beschlossenen Haushaltsmittel sowie notwendige Reparaturmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten von Ziffer 1 – 6 bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 €
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 10.000,00 €

- Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 10.000,00 €

**d) Generationen-, Sozial und Kulturausschuss:**

Selbständiges Entscheidungsrecht:

- Planung und Durchführung von geplanten Veranstaltungen im Rahmen der Haushaltsmittel
- Planung und Durchführung von bisher nicht geplanten Veranstaltungen im Rahmen der Zuständigkeit bis zu einem Betrag von 1.000,00 €

**Artikel 2**

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Probsteierhagen, den

Gemeinde Probsteierhagen  
Der Bürgermeister

Klaus Pfeiffer